

BMB - Präs/11 (Vertrags- und Vergaberecht sowie sonstige Rechtsangelegenheiten; Schul- und Heimbeihilfe)

Mag. Alexander Pöppel
Sachbearbeiter

alexander.poeppel@bmb.gv.at
+43 1 531 20-9214
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

K. Schachner

Geschäftszahl: 2025-0.406.940

**Auskunftersuchen gemäß §§ 2f Auskunftspflichtgesetz
betreffend Externistenprüfungen in Kärnten und
österreichweit von K. SCHACHNER**

Sehr geehrte/r Herr/Frau K. Schachner,

das Bundesministerium für Bildung (BMB) nimmt Bezug auf Ihr gemäß §§ 2 und 3 Auskunftspflichtgesetz, BGBl. Nr. 287/1987, über die Plattform *fragdenstaat* eingebrachtes Auskunftersuchen vom 22.05.2025 betreffend das Thema „Externistenprüfungsergebnisse aus dem Schuljahr 2023/24 in Kärnten und österreichweit“. In diesem Auskunftersuchen haben Sie folgende Auskunftserteilung begehrt:

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich gem §§ 2, 3 AuskunftspflichtG die Erteilung folgender Auskunft:

zum Thema häuslicher Unterricht

Wie viele Externistenprüfungen in den Volksschulen Kärntens sind im Schuljahr 2023/2024 negativ ausgefallen? Bitte aufgeschlüsselt nach Schulstufen (1. bis 4. Klasse).

Und auch für ganz Österreich!

An welchen Prüfungsschulen gab es die meisten negativen Ergebnisse?

Wie viele Kinder haben nach einer negativ bestandenen Externistenprüfung wieder in den regulären Schulbetrieb gewechselt?

*Für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Nichterteilung der Auskunft (zB Verweigerung)
beantrage ich die Ausstellung eines Bescheides gem § 4 AuskunftspflichtG.*

Das Bundesministerium für Bildung nimmt zu diesem Auskunftersuchen wie folgt Stellung:

Die von Ihnen angefragten Daten beziehen sich auf Externistenprüfungsergebnisse an Volksschulen im Bundesland Kärnten und österreichweit. Bei Volksschulen handelt es sich um Pflichtschulen im Sinne des § 3 Abs 6 Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 idgF. Gesetzliche Schulerhalter der öffentlichen Pflichtschulen sind gemäß § 1 Abs 3 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 163/1955 idgF., die Bundesländer, Gemeinden oder Gemeindeverbände. Die Vollziehung des gesamten Schulrechts (mit Ausnahme des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens und der Zentrallehranstalten) kommt den Bildungsdirektionen zu. Gemäß Rechtsprechung hat eine Behörde nur entlang ihres sachlichen und örtlichen Wirkungsbereichs Auskunft zu erteilen (vgl. *BVG vom 10.01.2024, W256 2247534/10001* und *VwGH vom 31.3.2003, 2000/10/0052; sowie vom 20.11.2020, Ra 2020/01/0239*).

Aufgrund dieser Behördenzuständigkeit wird Ihnen mitgeteilt, dass die Daten, auf die sich das gegenständliche Auskunftsbegehren bezieht, in der Zentralstelle des Bundesministeriums für Bildung nicht vorhanden sind. Dies gilt sowohl für jene Daten aus dem Bundesland Kärnten als auch für alle weiteren Bundesländer. Das Bundesministerium für Bildung ist hinsichtlich Ihres Auskunftersuchens sachlich wie örtlich unzuständig.

Das Bundesministerium für Bildung empfiehlt, Ihr Auskunftersuchen an die jeweils zuständige Bildungsdirektion zu richten.

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Bildung wird die Auskunft hiermit im Ausmaß der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit ordnungsgemäß erteilt.

Im Sinne des § 3 Auskunftspflichtgesetz sind die begehrten Auskünfte innerhalb von acht Wochen nach Einlangen des Auskunftersuchens zu beantworten. Da Sie Ihr Auskunftersuchen am 22.05.2025 eingebracht haben, erfolgt die Auskunftserteilung innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist.

Wien, 4. Juli 2025

Für den Bundesminister:

Mag. Martin Thenmayer

Elektronisch gefertigt

